

**„Typisch evangelisch“ – „typisch katholisch“.
Moralverständnis am Beispiel
des Schwangerschaftsabbruchs.
Die katholische Schwangerschaftskonfliktberatung.
Der Konflikt um den Beratungsschein**

EINLEITUNG

Der Konflikt um den Beratungsschein zwischen der Mehrheit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Präsidium des Zentralkomitees auf der einen Seite und Papst Johannes Paul II., der Glaubenskongregation sowie der Minderheit der Bischöfe auf der anderen Seite hat sich 1999 zu einem Drama entwickelt, das die katholische Kirche in Deutschland vor eine tief greifende Entscheidung stellte: Will sie Teil der mit dem Papst verbundenen Weltkirche bleiben oder den Weg zu einer nationalen Protestgruppe beschreiten? In meiner Arbeit möchte ich die Ursachen und den Verlauf des Konfliktes analysieren.

1. Die rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs

1.1. Die rechtlichen Regelungen im Strafgesetzbuch

Das am 15. Mai 1871 verabschiedete Strafgesetzbuch des neu gegründeten Deutschen Reiches stufte Abtreibung als ein Verbrechen ein, für das §218 eine Strafe von bis zu fünf Jahren Zuchthaus vorsah – sowohl für die Mutter, die eine Abtreibung durchführen ließ, als auch für die Person, die die Abtreibung durchführte. Auch bei mildernden Umständen betrug das Strafmaß mindestens sechs Monate Gefängnis. Diese Strafvorschrift ging in ihrem Kern auf die Paragraphen 181 und 182 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zurück, das dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 als Vorlage diente. Von dort war sie dann wörtlich in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen worden.

Eine erste Gesetzesänderung verminderte 1926 die Strafdrohung für Abtreibung, die nun nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen eingestuft wurde, auf Gefängnis von einem Tag bis fünf Jahren. Sie ermöglichte außerdem die Ersetzung der Gefängnisstrafe durch eine Geldstrafe. Eine zweite, nationalsozialistische Gesetzesreform verschärfte am 18. März 1943 die Strafdrohung bis hin zur Todesstrafe für die abtreibende Person, wenn durch die Abtreibung „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“ würde, während Abtreibung bei einer Frau aus einer „minderwertigen Volksgruppe“ straflos blieb. Für die Nationalsozialisten diente der § 218 also nicht zum Schutz ungeborener Kinder, sondern der Rassenpolitik¹.

¹ M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, Paderborn 2001, S. 16.

In einem rechtsstaatlichen Rahmen erlaubte das Urteil des Reichsgerichts vom 11. März 1927, das eine Abtreibung im Falle einer anders nicht abwendbaren „Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung“ für die Frau als nicht rechtswidrig bezeichnete, erstmals eine streng medizinische Indikation². Diskussionen über eine kriminologische Indikation kamen sowohl während des Ersten Weltkrieges als auch verstärkt nach dem Zweiten Weltkrieg wegen der Vergewaltigungen durch Besatzungssoldaten auf. Man kann sagen, dass in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland der § 218 kein Thema öffentlicher Kontroversen war. Es gab Debatten über die strafrechtliche Regelung der medizinischen Indikation, bei der ungeklärt war, ob sie ein die Abtreibung rechtfertigender oder entschuldigender oder nur Strafe ausschließender Grund sei oder sie, als Tatbestandsausnahme deklariert werden solle. Aber diese Debatten kamen nicht über die beteiligten Fachkreise hinaus und führten auch nicht zu einer Reform des § 218.

1.2. Die Fristenregelung 1974, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1975 und die Indikationenregelung 1976

Die vom Bundestag am 26. April 1974 beschlossene Reform des Abtreibungsstrafrechts sah in § 218a vor, dass „der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht nach § 218 strafbar ist, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind“. § 218b stellte Abtreibungen im Falle einer medizinischen Indikation und – bis zur 22. Woche – im Falle einer eugenischen Indikation von Strafe frei. Die §§ 218c und 219 sahen Strafen für einen abtreibenden Arzt vor, wenn Verstöße gegen die Paragraphen 218a und 218b vorlägen, stellten aber in den beiden Fällen die Schwangere, an der die Abtreibung vorgenommen wurde, von Strafe frei. In § 218 c wurde erstmals eine Beratungspflicht vorgeschrieben. Der Arzt durfte eine Abtreibung nur dann straflos vornehmen, wenn die Schwangere zuvor von einer hierzu ermächtigten Beratungsstelle „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist“. Das Ziel der Reform sollte ein verbesserter Lebensschutz und eine Senkung der Zahl der Abtreibungen sein.

Die Politiker der CDU/CSU – Fraktion versuchten, zu prüfen, ob die Fristenregelung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) vereinbar ist. Am 25. Februar 1975 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil. In sechs Leitsätzen hielt das Gericht die wesentlichen Erkenntnisse des Urteils fest:

„1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbstständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.

2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.

3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer

² A. a. O., S. 17.

der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.

4. Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.

5. Eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist unzumutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden. Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, andere außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen.

6. Das fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das werdende Leben zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden³.

Das Urteil zwang den Gesetzgeber zu einem neuen Anlauf zur Reform des § 218, der innerhalb eines Jahres seinen Abschluss fand. Das neue Gesetz trat am 22. Juni 1976 in Kraft und blieb bis 1993 in Geltung.

Der neue § 218 sah für eine Abtreibung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, in besonderen schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für denjenigen vor, der Abtreibung vornimmt. Besonders schwere Fälle lagen dann vor, wenn der Täter gegen den Willen der Schwangeren handelte oder deren Tod bzw. schwere Gesundheitsschädigung verursachte. Die Schwangere selbst blieb nach § 218 strafflos, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt innerhalb von 22 Wochen nach der Empfängnis vorgenommen wurde.

Kern der Reform war § 218a, der die Indikationen regelte. Die Abtreibung blieb auch in diesen Fällen rechtswidrig, aber sie wurde nicht mit Strafe bedroht, wenn, so Absatz 1, die Schwangere einwilligt und eine allerdings sehr weit gefasste medizinische Indikation vorliegt. Die Abtreibung „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“.

In Absatz 2 wurden die eugenische, die kriminologische und die soziale Indikation geregelt. Eine Abtreibung bleibt strafflos, wenn das Kind „infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Diese strafflose Abtreibung war bis zum Ende der 22. Woche seit der Empfängnis möglich. Eine Abtreibung bleibt

³ A. a. O., S. 30.

straflos, wenn die Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung zurückzuführen, oder wenn von der Schwangeren „die Gefahr einer Notlage abzuwenden“ ist, die als so schwer wiegend einzustufen ist, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden und die Gefahr auf eine andere zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann. In den Fällen, der kriminologischen und der sozialen Indikation, durften seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

In § 218b wurde die Pflichtberatung geregelt, die ebenfalls zu den Voraussetzungen der Straflosigkeit gehörte. Die Schwangere musste mindestens drei Tage vor dem Eingriff über die sozialen Hilfen, die eine Fortsetzung der Schwangerschaft erleichterten, sowie über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte einer Abtreibung beraten lassen. Ließ die Schwangere eine Abtreibung ohne Indikationsfeststellung vornehmen, machte nicht sie, sonder nur der abtreibende Arzt sich strafbar.

1.3. Die Rechtslage in der DDR

Um die Reform des Abtreibungsstrafrechts 1992 besser zu verstehen, muß man auch die Rechtslage in der DDR untersuchen.

In den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der frei gewählten DDR – Regierung über die Wiedervereinigung, die nach dem Zusammenbruch des Kommunismus Ende 1989/Anfang 1990 möglich geworden war, wurde um die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs besonders hart gerungen. Die DDR – Seite bestand auf einer Weitergeltung des Abtreibungsrechts der DDR von 1972, andernfalls würde der Einigungsvertrag in der Volkskammer keine Mehrheit finden.

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 erklärte in seiner Präambel: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, dass die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann.“ Die Verwirklichung dieses Rechts liege in der Verantwortung des sozialistischen Staates. In § 1 wurde das Recht auf Abtreibung erneut unterstrichen: „Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.“ Die Schwangere sei „berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich – gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.“ Der die Abtreibung durchführende Arzt war verpflichtet, „die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten.“ Eine Abtreibung nach der 12. Schwangerschaftswoche war an eine medizinische Indikation oder an das Vorliegen „anderer schwer wiegender Umstände“ gebunden, die von einer Kommission von Fachärzten zu beurteilen waren. Als „schwer wiegende Umstände“ bestimmte eine Durchführungsverordnung vom 9. März 1972 in § 5 Abs. 3 „dauernde erhebliche physische oder psychische Belastungen der Frau“⁴.

⁴ A. a. O., S. 61-62.

1.4. Die Reform des Abtreibungsstrafrechts 1992 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1993

Mit dem „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ vom 27. Juli 1992 war von der Intention her der Schritt zu einer neuen Konzeption für den Schutz des ungeborenen Lebens getan. Das Artikelgesetz enthält als Hauptelemente: Prävention und allgemeine Beratung. Dass mit der Fristenregelung des Schwangeren – und Familienhilfgesetzes der Auftrag des Einigungsvertrages erfüllt war, den Schutz des ungeborenen Lebens besser als vor der Wiedervereinigung zu gewährleisten, durfte mit Fug und Recht bezweifelt werden. In den ersten Monaten blieb das Kind schutzlos. Die Entscheidung über Leben und Tod wurde allein der Schwangeren überlassen. Der § 218a Abs. 1 lautet: „Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not – und Konfliktlage), 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird, und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind“⁵.

Am 28. Mai 1993 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Schwangeren – und Familiengesetz vom 27. Juli 1992. Es verwarf wesentliche Teile des Gesetzes als verfassungswidrig. § 218a Abs. 1 StGB sei insoweit „mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar“, als der unter den dort genannten Voraussetzungen vorgenommene Schwangerschaftsabbruch „für nicht rechtswidrig erklärt“ und auf eine Beratung Bezug genommen werde, „die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht genügt.“ Das Gericht unterstrich das eigene Lebensrecht des ungeborenen Kindes, das auch nicht „für eine begrenzte Zeit der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden darf.“ Es leitete daraus eine Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben „auch gegenüber seiner Mutter“ ab. Der Schwangerschaftsabbruch müsse „für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein“⁶.

Die Betonung des Lebensrechtes des Ungeborenen hinderte das Gericht nicht, die Fristenregelung zu akzeptieren und als verfassungskonform zu bezeichnen. Es sei dem Gesetzgeber, so der Leitsatz 11: „verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung und die Feststellung von Indikationsstatbeständen durch einen Dritten verzichtet.“ Mit dem Beratungskonzept desavouierte das Bundesverfassungsgericht seine prinzipiellen Äußerungen zum Lebensrecht des ungebore-

⁵ HK 1 (1995), S. 26.

⁶ M. Spicker, *Kirche und Abreibung in Deutschland*, S. 75.

renen Kindes und zur Schutzpflicht des Staates. Es stellte die Verfügung über das Leben des ungeborenen Kindes in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft der Mutter anheim. Der rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch wurde so zur erlaubten Handlung.

1.5. Das Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995

Das Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 hielt am Wechsel vom Indikationenmodell zur Fristenregelung mit Beratungspflicht fest. In § 218 wird Schwangerschaftsabbruch verboten aber in § 218a wird er formell erlaubt, indem erklärt wird: „der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vom dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind“.

Im neuen Gesetz wurde auch die Indikationenregelung geändert, nämlich wurden vier Indikationen des Gesetzes von 1976 auf zwei reduziert. Blieben nur eine medizinische und eine kriminologische Indikation, die eugenische und die soziale Indikation entfielen. Paragraf 218a Abs. 2 und 3 lautet: „Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind“.

§ 218a Abs. 4 bestimmt schließlich die generelle Straflosigkeit der Schwangeren nach einem Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. Schwangerschaftswoche: „Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von der Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat“⁷.

Meinungsunterschiede, zum Teil sogar heftige Auseinandersetzungen gab und gibt es zur Ausgestaltung der Beratung, vor allem zu den ausführlichen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichtes und zur Zielorientierung auf den Lebensschutz des ungeborenen Kindes und auf sein auch gegenüber der Mutter geltendes Lebensrecht. Dies könne nach Ansicht von Kritikern Bevormundung, Druck, Manipulation und Entmündigung der

⁷ A. a. O., S. 95.

Frau bedeuten, der damit die Fähigkeit und Bereitschaft zu eigenem verantwortlichem Handeln abgesprochen würde⁸.

Paragraf 219 (Beratung der Schwangeren in einer Not – und Konfliktlage) lautet: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss die Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz“.

„Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen“.

§ 5 SchKG (Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung) schreibt vor: „Die nach § 219 Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden“⁹.

2. Die Position der katholischen Kirche zur Abtreibung

Die Dokumente und die Tradition der katholischen Kirche lassen keinen Zweifel: Abtreibung wurde immer als ein Verbrechen betrachtet. „Seit dem ersten Jahrhundert hat die Kirche es für moralisch verwerflich erklärt, eine Abtreibung herbeizuführen. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich“, heißt es im Katechismus der Katholischen Kirche¹⁰. Die erste christliche Gemeinde hat sich seit der ersten Konfrontation mit der griechisch – römischen Welt, in der die Abtreibung und die Kindertötung weit gehend praktiziert wurden, durch ihre Lehre und ihre Praxis den in jener Gesellschaft herrschenden Gepflogenheiten radikal widersetzt. Unter den kirchlichen Schriftstellern aus dem griechischen Raum erwähnt Athenagoras, dass die Christen Frauen, die auf medizinische Eingriffe zur Abtreibung zurückgreifen, als Mörderinnen ansehen, weil die Kinder, auch wenn sie noch im Mutterschoß sind, „bereits das Objekt der Fürsorge der göttlichen Vorsehung sind.“ Unter den lateinischen Schriftstellern behauptet Tertullian: „die Verhinderung der Geburt ist vorzeitiger Mord; es kommt nicht darauf an, ob man

⁸ HK 1 (1995), S. 27.

⁹ M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, S. 97.

¹⁰ KKK Nr. 2271.

die schon geborene Seele tötet oder sie beim Zurweltkommen auslöscht. Es ist bereits der Mensch, der er später sein wird”¹¹.

„Auch die wissenschaftlichen und philosophischen Diskussionen darüber, zu welchem Zeitpunkt genau das Eingießen der Geistseele erfolge, haben nie auch nur den geringsten Zweifel an der sittlichen Verurteilung der Abtreibung aufgekomen lassen”¹².

Das II. Vatikanische Konzil hat sich in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* zweimal zur Abtreibung geäußert. Diese wird zusammen mit Mord, Völkermord, Euthanasie und anderen Gräueltaten als eine „Schande” und eine „Zersetzung der menschlichen Kultur” bezeichnet, die „weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die das es erleiden”, entwürdigt und die der Ehre des Schöpfers widerspricht¹³. Da Gott, der Herr des Lebens, den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen habe, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden müsse, ist das Leben „von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen”¹⁴.

Das Kirchenrecht von 1983 stellt fest: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu”¹⁵. Tatstrafe heißt, dass der Abtreibende automatisch durch die Tat und nicht erst durch das Urteil eines Bischofs aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wird. Eine Tatstrafe tritt, wenn das Kirchenrecht dies ausdrücklich festlegt, „von selbst durch Begehen der Straftat ein”¹⁶. Das Kirchenrecht verbietet jede Weihe eines Mannes zum Diakon, Priester oder Bischof, der eine Abtreibung vorgenommen oder daran mitgewirkt hat¹⁷.

Der Katechismus der katholischen Kirche setzt die Reihe der eindeutigen Aussagen fort und fasst sie unter Berufung auf das II. Vatikanische Konzil und den *Codex Juris Canonici* zusammen: „Das menschliche Leben ist vom Augenblick der Empfängnis an absolut zu achten und zu schützen. Schon im ersten Augenblick seines Daseins sind dem menschlichen Wesen die Rechte der Person zuzuerkennen, darunter das unverletzliche Recht jedes unschuldigen Wesens auf das Leben”¹⁸. Die direkte Mitwirkung an einer Abtreibung ist deshalb ein „schweres Verbrechen”, das die Kirche „mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation” ahndet. „Die Kirche will dadurch die Barmherzigkeit nicht einengen; sie zeigt aber mit Nachdruck die Schwere des begangenen Verbrechens und den nicht wieder gut zu machenden Schaden auf, der dem unschuldig getöteten Kind, seinen Eltern und der ganzen Gesellschaft angetan wird”¹⁹.

Der Katholische Erwachsenen – Katechismus der Deutschen Bischofskonferenz äußert sich im Zusammenhang mit dem 5. Gebot „Du sollst nicht töten” ausführlich zur Abtreibung. Der Katechismus unterstreicht, unter Berufung auf *Gaudium et spes* und den *Codex Juris Canonici*, ihren sittlich verwerflichen Charakter und fügt hinzu, dass

¹¹ *Evangelium vitae*, Nr. 61.

¹² A.a.O.

¹³ *Gaudium et spes*, Nr. 27.

¹⁴ *Gaudium et spes*, Nr. 51.

¹⁵ CIC c. 1398.

¹⁶ CIC c. 1314.

¹⁷ Vgl. CIC c. 1041, 4.

¹⁸ KKK Nr. 2270.

¹⁹ KKK Nr. 2272.

auch die Verhinderung der Einnistung einer befruchteten Eizelle der Abtreibung gleichzustellen ist. Auch mit ihr sei „in sittlicher Hinsicht die Absicht der Tötung eines ungeborenen Kindes“ verbunden²⁰. Der Katechismus befasst sich mit der kriminologischen, der sozialen und der medizinischen Indikation und zeigt, dass das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben auch in diesen Fällen „Vorrang hat vor dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter“²¹.

Ausführlich erörtert der Katechismus der katholischen Kirche die Problematik der pränatalen Diagnostik, deren Vornahme nur dann sittlich erlaubt sei, wenn sie „auf die Bewahrung des ungeborenen Kindes ausgerichtet ist“²². Er verweist auf die Instruktion der Glaubenskongregation über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung „Donum Vitae“ vom 22. Februar 1987, die erklärt, die pränatale Diagnostik sei moralisch erlaubt, wenn sie „das Leben und die Unversehrtheit des Embryos achtet und dass sie nicht Gefahren mit sich bringt, die nicht verhältnismäßig sind, sondern dass sie auf die Heilung der Krankheit, auf die Wandlung des Gesundheitszustandes zum besseren hin und auf die Sicherstellung des Überlebens des einzelnen Fötus ausgerichtet ist“²³.

Auch in der moraltheologischen Enzyklika Johannes Paulus II. „Evangelium Vitae“ vom 25. März 1995 wird die pränatale Diagnostik als sittlich erlaubt bezeichnet, wenn „sie ohne unverhältnismäßige Gefahren für das Kind und für die Mutter ist und zum Ziel hat, eine frühzeitige Therapie zu ermöglichen oder auch eine gefasste und bewusste Annahme des Ungeborenen zu begünstigen“²⁴.

Die Enzyklika „Evangelium Vitae“ stellt deutlich fest: „Die christliche Überlieferung stimmt – wie die von der Kongregation für die Glaubenslehre diesbezüglich herausgegebene Erklärung gut hervorhebt – von den Anfängen bis in unsere Tage klar darin überein, dass sie die Abtreibung als besonders schwer wiegende sittliche Verwilderung einstuft“²⁵. Johannes Paul II. erklärt „mit der Autorität, die Christus Petrus und seinen Nachfolgern übertragen hat, in Gemeinschaft mit den Bischöfen – die mehrfach die Abtreibung verurteilt und, obwohl sie über die Welt verstreut sind, bei der eingangs erwähnten Konsultation dieser Lehre einhellig zugestimmt haben – dass die direkte, das heißt als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt, nämlich die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen. Diese Lehre ist auf dem Naturrecht und auf dem geschriebenen Wort Gottes begründet, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche gelehrt. Kein Umstand, kein Zweck, kein Gesetz wird jemals eine Handlung für die Welt statthaft machen können, die in sich unerlaubt ist, weil sie dem Gesetz Gottes widerspricht, das jedem Menschen ins Herz geschrieben, mit Hilfe der Vernunft selbst erkennbar und von der Kirche verkündet worden ist“²⁶.

²⁰ *Katholischer Erwachsenen – Katechismus*, Bd. 2: *Leben aus dem Glauben*, hrsg. von Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, S. 289.

²¹ A. a. O., S. 219-220.

²² KKK Nr. 2274.

²³ Kongregation für die Glaubenslehre; *Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung Donum vitae* (22. Februar 1987), in: AAS 80 (1988), S. 80.

²⁴ *Evangelium vitae*, Nr. 63.

²⁵ *Evangelium vitae*, Nr. 61.

²⁶ *Evangelium vitae*, Nr. 62.

Maßstab menschlichen Leben ist – beziehungsweise sollte sein – das Hauptgebot der Liebe: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus ganzem Herzen, aus deiner ganzen Seele und mit allen deinen Kräften und deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst. Es darf sich nicht jeder selbst der Nächste sein oder egoistisch nur den eigenen Vorteil, die eigene Bequemlichkeit, die eigene Pläne im Kopf haben, sondern danach streben, das neue Gebot Jesu zu erfüllen: Ein neues Gebot gebe ich euch: Ihr sollt einander lieben, wie ich euch geliebt habe²⁷.

3. Die Diskussion zwischen den deutschen Bischöfen und Rom über den Beratungsschein

Der Beratungsschein war nicht erst nach der Reform des § 218 vom 21. August 1995 Gegenstand von Diskussionen innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland sowie zwischen den deutschen Bischöfen und Rom. Bereits nach der Verabschiedung der Fristenregelung 1974 setzte eine Diskussion über die Frage ein, ob sich die Kirche an der in § 218c StGB vorgesehenen sozialen Pflichtberatung beteiligen dürfe. Manche Moraltheologen bezeichneten eine solche Beteiligung als „cooperatio materialis“, die die Kirche auf sich nehmen dürfe, wenn einem möglichen Missverständnis der „Mithilfe“ zur Abtreibung durch katholische Beratungsstellen genügend vorgebeugt werden kann. Die katholische Kirche „sollte sich die einmalige Chance, in Not geratene Frauen vor die Flinte zu bekommen und in einer respektablen Zahl Abtreibung effektiv verhüten zu können“, nicht entgehen lassen. Dafür sollte „das Risiko eines Missverständnisses wohl in Kauf genommen werden“, unabhängig davon, ob die Erklärung über die Beratung „schriftlich oder mündlich, spontan oder nur auf Anfrage zu erteilen ist. Dies sei für die sittliche Bewertung unwesentlich“²⁸. Die weitere Diskussion dieser Frage erübrigte sich, weil die Fristregelung sechs Wochen später vom Bundesverfassungsgericht verworfen wurde. Aber es gab erste moraltheologische Stimmen mit erheblichem Gewicht in der Deutschen Bischofskonferenz und in der katholischen Kirche in Deutschland, die sich für die Instrumentalisierung des strafrechtlichen Beratungszwanges für die kirchliche Verkündigung aussprach.

Die Indikationenregelung von 1976 hat die katholische Kirche vor das Problem gestellt, in der Schwangerenberatung einen Schein über eine soziale Beratung ausstellen zu müssen, der eine Voraussetzung für die Strafflosigkeit einer eventuell folgenden Abtreibung beinhaltet. Obgleich er hinter der ärztlichen Indikationsfeststellung zurücktrat, ist er die entscheidende Voraussetzung für die Strafflosigkeit. Die Kirche betrachtete die soziale Beratung der Schwangeren als ihre Pflicht, weil sie dabei Hilfen anbieten konnte, die der Schwangeren die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft und ein Leben mit dem Kind erleichterten. Aber auch dieser Beratungsschein gehörte zu den Bedingungen einer straflosen Abtreibung. Deshalb war er wiederholt Gegenstand von Kritik und von Anfragen von Gläubigen und Lebensrechtsgruppen an die Glaubenskongregation in Rom, ob es erlaubt sei, dass die Kirche sich an dieser sozialen Beratung vor indizierten Schwangerschaftsabbrüchen beteiligt.

²⁷ J. J. Degenhardt, *Der Schutz des menschlichen Lebens als Auftrag der Kirche – Perspektiven und Positionen*, in: „Das Leben schützen“, *Medizinische Praxis im Spannungsfeld von staatlichem Recht und christlicher Ethik*, Paderborn 2000, S. 3.

²⁸ M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, S. 132.

Am 15. Juni 1982 schrieb Kardinal Ratzinger an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Höffner, die Ausstellung des Beratungsscheines sei eine „cooperatio materialis remota“, eine entfernte, indirekte Mitwirkung am eventuell folgenden Schwangerschaftsabbruch also, die „nach der Lehre der katholischen Moraltheologie erlaubt sein kann, wenn die Handlung der Mitwirkung selbst nicht in sich schlecht ist und wenn entsprechend schwerwiegende und als ausreichend erkannte Gründe vorhanden sind.“ Die Entscheidung darüber, ob im Falle des deutschen Abtreibungsstrafrechts ausreichende Gründe für eine Mitwirkung der Kirche vorhanden sind, komme nicht in erster Linie der Glaubenskongregation, sondern „dem Ortsepiskopat“ zu, der aber bedenken möge, dass es dabei nicht nur um die Beraterinnen gehe, „sondern auch um die viel folgenschwerere Gefahr, dass in der Öffentlichkeit und auch bei Katholiken der Eindruck entstehen kann, damit sei die katholische Kirche Deutschlands eben doch in das Abtreibungsgeschehen mit einbezogen“. Sollten sich die deutschen Bischöfe für eine Fortsetzung ihrer Mitwirkung an der sozialen Beratung entscheiden, „mögen sie nach einer bestimmten Zeit die Auswirkungen ihrer Entscheidung auf die pastorale Gesamtsituation noch einmal überprüfen“²⁹.

Die deutschen Bischöfe veröffentlichten nach ihrer Frühjahrsvollversammlung am 21. Februar 1986 eine umfangreiche „Stellungnahme zu Angriffen auf die Arbeit der katholischen Beratungsstellen für werdende Mütter in Not – und Konfliktsituationen“. Es könne „keine Rede davon sein, dass sich katholische Beratungsstellen durch die Ausstellung einer Bestätigung über die erfolgte Beratung an einer Abtreibung beteiligen. Die Bischöfe halten daher nach erneuter Prüfung die Arbeit kirchlich anerkannter Beratungsstellen und damit die Ausstellung einer Beratungsbestätigung für richtig und unverzichtbar“³⁰.

Im 1988 forderte Joseph Kardinal Ratzinger die Deutsche Bischofskonferenz auf, „erstlich die Frage der Einrichtung rein kirchlicher Beratungsstellen ins Auge zu fassen, die sich nicht dem erwähnten gesetzlichen Zwang einordnen“³¹.

Am 1. Juni 1990 schickte Bischof Karl Lehmann eine Stellungnahme an die Glaubenskongregation. Darin begründete der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, weshalb man bei der Ausstellung der Beratungsscheine durch die kirchlichen Beratungsstellen nicht von einer Verstrickung in das vom Staat legalisierte Abtreibungsgeschehen sprechen könne, und weshalb die Mitwirkung der Kirche an der sozialen Beratung nach den Grundsätzen der traditionellen Moraltheologie keine cooperatio formalis, sondern nur eine ethisch erlaubte „materiell, mittelbare und entfernte Mitwirkung“ sei. Es sei deshalb „nicht zu verantworten, dass Frauen, die mit dem Gedanken der Abtreibung umgehen, durch die grundsätzliche Verweigerung einer Bestätigung der Beratung nicht mehr katholische Beratungsstellen aufsuchen“³². Schließlich gab Bischof Lehmann zu verstehen,

²⁹ Joseph Kardinal Ratzinger, *Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Joseph Kardinal Höffner vom 15.6.1982*.

³⁰ Deutsche Bischofskonferenz, *Stellungnahme zu Angriffen auf die Arbeit der katholischen Beratungsstellen für werdende Mütter in Not – und Konfliktsituationen vom 21.2.1986*, S. 4.

³¹ Joseph Kardinal Ratzinger, *Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Bischof Karl Lehmann vom 2.5.1988*.

³² K. Lehmann, *Stellungnahme zu Fragen der kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung in der Bundesrepublik Deutschland vom 1.6.1990*, S. 22.

dass er einen „Rückzug auf rein kirchliche, also nicht anerkannte Beratungsstellen“ als einen Marsch ins Getto betrachtete, bei dem niemand aufzeigen könne, „wie es ethisch gerechtfertigt sein könnte, auf die Rettung zahlreicher ungeborener Kinder, deren Mütter zum Austragen der Leibesfrucht gewonnen werden können, zu verzichten... Es wäre schädlich, jetzt unsere Situation grundsätzlich durch Veränderungen zu schwächen. Eine rücksichtslose Entscheidung könnte bei uns zu einer schädlichen Folgediskussion führen, die unabsehbare Konsequenzen hat“³³.

Nach der endgültigen Einführung der Fristenregelung mit Beratungspflicht durch das Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz im Jahre 1995 wurde die Herbstversammlung der Deutschen Bischofskonferenz mit großer Spannung erwartet. Sie fand vom 25. bis 28. September in Fulda statt. Das neue Gesetz, das wenige Tage nach der Vollversammlung, am 1. Oktober 1995, in Kraft treten sollte, und die Frage, ob die katholische Kirche sich weiter an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen könne, standen im Mittelpunkt der Diskussion. Nie zuvor in der Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz haben die Bischöfe ein Problem derart lange und kontrovers beraten wie diese Frage. Das sollte sich noch bei mehreren Vollversammlungen bis zum Herbst 1999 wiederholen³⁴.

Ganz offenkundig teilte auch Papst Johannes Paul II. diese Erwartung. Er hatte den Bischöfen am 21. September 1995 einen Brief geschrieben. In seinem Brief spricht der Papst von einer „Zweideutigkeit des neuen Abtreibungsgesetzes“. Trotz positiver Elemente stehe das Gesetz „in einigen wesentlichen Punkten in offenem Gegensatz zum Evangelium des Lebens, das die Kirche immer verkündet hat und immer verkünden wird“³⁵. Ausdrücklich erkennt der Heilige Vater an, dass der Schutz des Lebens das Ziel der Beratung sei. „Leider wird aber diese positive Definition durch die Bestimmung abgeschwächt, dass die Beratung ergebnisoffen zu führen sei. Das subjektive Bewusstsein der Frau, das vielen Einflüssen ausgesetzt ist und nicht selten durch Druck von dritter Seite mitbestimmt wird, scheint nun doch wieder dem unabdingbaren Lebensrecht des Kindes übergeordnet zu sein“³⁶. Diesem in der Tat „zweideutigen“ Konzept stellt der Papst gegenüber, was Aufgabe der Kirche in der Beratung ist. Die Beratung müsse „unmissverständlich klar stellen, dass Gott allein Herr über Leben und Tod ist und dass Tötung des Kindes niemals eine *Lösung* sein kann“³⁷. Noch schwer wiegender als die Zweideutigkeit der Vorschriften über das Beratungsziel ist nach Auffassung des Papstes aber „der veränderte Stellenwert, den das neue Gesetz der Beratungsbescheinigung zuweist. Sie bestätigt, dass eine Beratung statt gefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft. Die Beratungsbescheinigung sei nun de facto die alleinige Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung“³⁸.

Die Bischofskonferenz kritisierte das Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz als „eine Verschlechterung des Lebensschutzes für die ungeborenen Kinder“. Es

³³ A. a. O., S. 23, 32, 40.

³⁴ M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, S. 137.

³⁵ Johannes Paul II., *Brief vom 21. September 1995*, Nr. 2.

³⁶ A. a. O., Nr. 3.

³⁷ A. a. O., Nr. 4.

³⁸ A. a. O., Nr. 5.

höhle „die Verantwortung des Staates für den Lebensschutz... in einer extrem widersprüchlichen Weise aus“, weil es ihn verpflichte, „ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen für die Abtreibung sicherzustellen“³⁹.

Aus dieser Kritik zog die Bischofskonferenz jedoch nicht die Konsequenz, die Mitwirkung der kirchlichen Beratungsstellen an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung einzustellen. Die Bischöfe wollten sich „nicht entscheiden, den Ort der Beratungsstellen im gesetzlichen System aufzugeben und sich aus einer gewiss manchmal ambivalenten Situation“ zurückziehen. Das Verbleiben im Beratungssystem sei aber nicht unreflektiert.“ Man wolle die „Interpretations- und Handlungsfreiräume“, die das Gesetz biete, positiv ausfüllen, offensiv mit einem eigenen Profil versehen und alternative Zeichen setzen⁴⁰.

Im Februar 1996 die Bischöfe beschlossen, einen Hirtenbrief zur ethischen Beurteilung der Abtreibung zu erarbeiten, der dann auf der Herbstvollversammlung am 26. September 1996 verabschiedet und in den Gottesdiensten am 12. und 13. Oktober verlesen wurde. Die Bischöfe riefen in diesem Hirtenbrief die grundsätzlichen Positionen der Kirche im Hinblick auf den Lebensschutz in Erinnerung. Im Mittelpunkt standen die eigene Würde, das eigene Recht auf Leben und der eigenständige Schutzanspruch, den jeder Mensch von Anfang an besitzt. Deshalb könne eine Abtreibung „auch nicht durch Berufung auf eine persönliche Gewissensentscheidung gerechtfertigt werden“⁴¹.

Drei Monate vor der Veröffentlichung des Hirtenbriefes und der Erklärung über die Beratungsstellen hatte Papst Johannes Paul II. während seiner 3. Deutschland – Reise die Bischöfe in Paderborn nur kurz ermahnt, „die Entscheidung über die Zuordnung der kirchlichen Beratungsstellen zur staatlich geregelten Beratung... mit großer Sorgfalt im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen“ zu treffen. Vom Glauben her sei klar, „dass von kirchlichen Institutionen nichts getan werden darf, was in irgendeiner Form der Rechtfertigung der Abtreibung dienen kann“⁴².

Auf der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1997 gab es erneut eine lange und kontroverse Debatte über den Beratungsschein und die Frage, ob er eine cooperatio ad malum, also Beihilfe zum Böse sei. Bischof Lehmann erklärte in seinen Pressemitteilungen am 21. Februar 1997, der Beratungsschein begründe keine cooperatio formalis. Dagegen liege eine „entfernte materielle Kooperation“ vor, die die Kirche in ein Dilemma führe, das „nach den Kriterien der Ethik und der katholischen Moraltheologie entscheiden werden“ müsse⁴³.

Im Mai 1997 reisen die deutschen Bischöfe zu Gesprächen mit Papst Johannes Paul II. und Kurienvertretern in den Vatikan. Alle Ortsbischöfe haben die Gelegenheit, ihre Position darzustellen. Im Vatikan wird die Beratungsscheinfrage als Problem „von anerkannt großer Bedeutung nicht nur für die Kirche und die Gesellschaft in Deutschland, sondern in vielen anderen Ländern“ bezeichnet. Es gehe um die „konkrete Anwendung

³⁹ K. Lehmann, *Pressebericht der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. 9. 1995 in Fulda*, S. 10.

⁴⁰ M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, Paderborn 2001, S. 139.

⁴¹ Deutsche Bischofskonferenz, „*Menschenwürde von Anfang an*“, *Hirtenbrief zur ethischen Beurteilung der Abtreibung*, HK 50 (1996), S. 572.

⁴² M. Spicker, *Kirche und Abtreibung in Deutschland*, S. 141-143.

⁴³ A. a. O., S. 142.

der Lehre der Kirche in der gegenwärtigen Situation im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft⁷⁴⁴. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen wollte der Papst selbst „nach einer sorgfältigen Bewertung der Ergebnisse der Versammlung“ in den nächsten „Wochen oder Monaten“ bekannt geben. Etwa acht Monate später traf sie mit dem Brief Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998 beim Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz in Mainz ein⁴⁵. Die Entscheidung des Papstes war eindeutig: da der Beratungsschein im Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 „faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat“, bat der Heilige Vater die deutschen Bischöfe „eindringlich, Wege zu finden, dass ein Schein solcher Art in der kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, dass die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfsuchenden Frauen präsent bleibt“⁷⁴⁶.

Auf der Frühjahrsvollversammlung in Bad Honnef vom 2. bis 5. März 1998 setzen die deutsche Bischöfe eine Arbeitsgruppe ein, die nach Möglichkeiten suchen soll, den Wunsch des Papstes zu erfüllen. Der im Januar 1999 fertig gestellte Bericht der Arbeitsgruppe stellt vier Wege vor, wie der Bitte des Papstes entsprochen werden könne:

- Aufhebung der Nachweispflicht,
- Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Einführung eines „Beratungs- und Hilfeplans“,
- Vergewisserung des Arztes durch Rückfrage bei der Beratungsstelle statt Ausstellung eines Beratungsscheins.

Während die Beratung nach § 2 SchKG als mehr oder weniger unwirksam und für die Kirche auch inhaltlich problematisch dargestellt wird, favorisiert die Arbeitsgruppe den „Beratungs- und Hilfeplan“. Die Beratungsregelung wird im Grundsatz verteidigt und in ihren praktischen Wirkungen als überaus positiv beschrieben. Der „Beratungs- und Hilfeplan“ biete innerhalb des Systems der Schwangerschaftskonfliktberatung einen erhöhten Grad der Verbindlichkeit der Hilfe und gewährleiste die Erreichbarkeit von Rat suchenden Frauen in Schwangerschaftskonflikten⁴⁷.

Im Februar 1999 sprechen sich die Bischöfe auf der Vollversammlung der Bischofskonferenz in Lingen mehrheitlich für einen Verbleib in der Schwangerschaftskonfliktberatung aus. Obwohl auch der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene „Beratungs- und Hilfeplan“ straffreie Abtreibungen ermöglicht und damit „einen Beratungsnachweis im Sinne des Gesetzes darstellt“, wird dieser als „ein Schein anderer Art“ präsentiert. Damit wird bewusst eine Lösung angestrebt, die der Bitte des Papstes aus seinem Schreiben vom 11. Januar 1998 nicht entspricht. Fünf Bischöfe – Kardinal Meisner, Erzbischof Dyba, Erzbischof Degenhardt, Erzbischof Braun und Bischof Mixa – sowie einige Weihbischöfe stimmen gegen den „Beratungs- und Hilfeplan“. Zudem gibt es einige Enthaltungen. Bei den Politikern und in den kirchlichen Laienverbänden findet der „Beratungs- und Hilfeplan“ breite Zustimmung.

Die Antwort aus Rom entspricht wider nicht den Erwartungen. Der Papst schließt sich weder der Mehrheitsmeinung der Bischöfe an, noch befiehlt er schlicht den „Ausstieg“.

⁴⁴ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, Würzburg 2000, S. 102.

⁴⁵ M. Spicker, *Kirche und Abreibung in Deutschland*, S. 143.

⁴⁶ Johannes Paul II., *Brief vom 11.1.1998*, Nr. 7.

⁴⁷ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 110-111.

In seinem dritten Schreiben vom 3. Juni 1999 geht der Heilige Vater vielmehr auf den Vorschlag der Bischofskonferenz ein, den „Beratungs- und Hilfeplan“ an die Stelle einer einfachen Bescheinigung zu setzen. Er schlägt jedoch eine gravierende Änderung vor. Deutlicher als in seinen ersten beiden Schreiben verlangt der Papst Gehorsam aufgrund seiner Amtsautorität. Weiteren Verzögerungen wirkt er durch eine Fristsetzung entgegen. Der Papst erinnert in Ziffer 1 des Schreibens daran, dass er in dieser Frage als „oberster Lehre der Kirche“ spricht und fordert in Ziffer 3 die Bischöfe auf, seine Entscheidung „einmütig anzunehmen und innerhalb dieses Jahres in die Praxis umzusetzen“.

Doch bevor der Brief des Papstes vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz an die anderen Bischöfe weitergeleitet wird, kommt es zu einem folgenschweren Briefwechsel⁴⁸. Per Fax wendet Bischof Lehmann sich am 12. Juni 1999 an den päpstlichen Nuntius in Deutschland, Erzbischof Giovanni Lajolo. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat die Folgen des päpstlichen Zusatzes erkannt: „Wenn dieser Zusatz wörtlich befolgt werden muss, ist dies nach meiner derzeitigen Einsicht nur möglich durch einen formellen Ausstieg aus dem staatlich geregelten Beratungsgefüge.“ Weiter schreibt er, dass ihn an eventuellen negativen Folgen der päpstlichen Entscheidung keine Schuld trifft: „Sehr verehrter Herr Nuntius, ich habe oft vor einer solchen Krise gewarnt. Nun wird sie kommen, innerhalb und außerhalb der Bischofskonferenz. Ich bin zutiefst beunruhigt über die entstandene Lage und weiß noch nicht, wie sie ohne Schaden nach innen und außen bewältigt werden kann. Für die Folgen nehme ich aber keine Verantwortung auf mich. Ich habe eine sehr gute Dokumentation über alles, was versucht worden ist“⁴⁹.

Die Antwort des Nuntius lässt sich nicht lange auf sich warten. Am 16. Juni 1999 schreibt Erzbischof Lajolo, der Heilige Vater sei „nach gründlicher Überlegung zur festen Überzeugung gelangt, dass jede Zweideutigkeit nur durch die Hinzufügung des folgenden Satzes zu der ersten von den deutschen Bischöfen vorgezogenen Variante der Bescheinigung des Beratungs- und Hilfeplanes behoben werden kann: {Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung einer straffreien Abtreibung verwendet werden.} Mit dieser Entscheidung des Heiligen Vaters ist es den Bischöfen überlassen zu überprüfen, ob es noch möglich ist, dass die katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im staatlichen System, so wie es im Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz (§ 5 ff.) vom 21. August 1995 vorgesehen ist, verbleiben. Der Heilige Stuhl würde sich einem Verbleib unter der Bedingung nicht widersetzen, dass die Beratungsbescheinigung die oben angegebene Klausel enthält“⁵⁰. Die letzten beiden Sätze können so verstanden werden, dass der vom Papst gewünschte Zusatz durch die Fortsetzung der Beratung im staatlichen System seiner rechtlichen Wirkung beraubt werden soll? Wie bereits dargelegt, gibt es innerhalb der gesetzlichen „Schwangerschaftskonfliktberatung“ keinen Beratungsschein, der – wie es der Papst wünscht – nicht für straffreie Abtreibungen verwendet werden kann. Was ist aber dann unter „Verbleib im staatlichen System“ zu verstehen?

Auf der Sitzung des Ständigen Rats der Bischofskonferenz am 21. und 22. Juni 1999 in Würzburg wurde gesagt: „Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses

⁴⁸ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 117.

⁴⁹ Fax des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an den Apostolischen Nuntius vom 12. Juni 1999, in: R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 230-232.

⁵⁰ Brief des Apostolischen Nuntius an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. Juni 1999, in: R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 233.

Dokumentes unzweideutig wird, soll in der brieflichen Bescheinigung, die den Frauen im Rahmen des Beratungs- und Hilfeplans auf Wunsch ausgehändigt wird, nur das Ziel der Beratung und Hilfe erwähnt und am Ende der Satz hinzugefügt werden: {Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden}⁵¹. Dann folgt der in sich widersprüchliche Satz: „Wir folgen diesem Ersuchen des Papstes, indem wir in der Schwangerenkonfliktberatung bleiben und den klärenden Zusatz in das Dokument aufnehmen“⁵². In der Erklärung wird nicht ausdrücklich gesagt, dass der geänderte Schein weiterhin seine Funktion als Berechtigungsschein zur Durchführung straffreier Abtreibungen behalten soll.

Diese „Schein – Lösung“ haben alle Bischöfe, außer Erzbischof Dyba, zugestimmt. Doch er war nicht der Einzige, der Probleme mit dieser „Lösung“ hatte. In einem Schreiben an den Hl. Vater vom 30. Juli 1999 fragt Kardinal Meisner wörtlich: „Liegt das wirklich in Ihrer Intention, den Beratungsschein mit ihrem gewünschten Zusatz („diese Bescheinigung kann nicht“ zu verstehen und trotzdem zu dulden, dass ihn der Staat ignoriert“⁵³? Zur Klärung dieser Frage werden die deutschen Kardinäle (Wetter, Meisner und Sterzinsky) sowie Bischof Lehmann nach Rom (Castelgandolfo) berufen. Noch bevor der Inhalt der Gespräche bekannt gegeben wird „ruft das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu einer Initiative auf, die es in jedem Fall ermöglichen soll, die gesetzlich geregelte Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Grundlage des bischöflichen Beratungs- und Hilfeplans fortzusetzen.“ Unter dem Stichwort „Donum vitae“ wollen namhafte Persönlichkeiten des deutschen Katholizismus innerhalb und außerhalb des ZdK zu Spenden aufrufen, um die Tätigkeit dieses Vereins zu finanzieren⁵⁴.

Entgegen allen Erwartungen, die Deutsche Bischofskonferenz würde nach der Konferenz in Castelgandolfo und dem Brief der Kardinäle Ratzinger und Sodano⁵⁵ nun einmütig den endgültigen Verzicht auf den Beratungsschein und den Umstieg der kirchlichen Schwangerenberatung auf die Beratung nach § 2 SchKG oder eine Beschränkung auf eine rein kirchliche Beratung beschließen, kam es auf der Vollversammlung vom 20. bis 23. September 1999 in Fulda zu einer bis dahin im deutschen Episkopat unbekanntem Spaltung: während 13 Diözesanbischöfe dafür plädierten, eine Neuordnung der Beratung einzuleiten, „die eine Ausstellung von Beratungsnachweisen, die straffreie

⁵¹ *Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. Juni 1999*, Nr., in: R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 234.

⁵² A. a. O., Nr. 2.

⁵³ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 137.

⁵⁴ A.a.O., S. 138.

⁵⁵ „In seinem Schreiben vom 3. Juni 1999 hat der Papst klar seinen Wunsch geäußert, dass die kirchlichen oder zugeordneten Beratungsstellen keine Bescheinigung mehr ausstellen, die zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden kann. Entscheidend sei, ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung gestattet. (...) Würde der Schein weiterhin als Zugang zur Abtreibung dienen, wäre der in den vergangenen Wochen von vielen erhobene Vorwurf berechtigt, dass die Kirche eine bloß theoretische Aussage ohne reale Konsequenzen macht. Dem Heiligen Vater liegt es außerordentlich am Herzen, dass die Kirche ein Beispiel großer Transparenz gibt und alles meidet, was als Doppeldeutigkeit oder Mangel an Klarheit interpretiert werden könnte. Dies ist wichtig nicht nur für die Glaubwürdigkeit der Kirche, sondern auch für die Bildung der Gewissen.“ *Schreiben der Kardinäle Ratzinger und Sodano vom 18. September 1999*, Nr. 1, in: R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 241.

Abtreibungen ermöglichen, nicht mehr vorsieht, fühlten sich die anderen 13 „verpflichtet, dem Heiligen Vater ihre verbleibenden Bedenken vorzutragen und die Umgestaltung des Beratungskonzepts hinsichtlich der Voraussetzungen und Konsequenzen zunächst noch einmal zu prüfen“.

Bischof Lehmann überreichte am 18. November anlässlich seines *ad limina* – Besuches dem Papst einen am 17. November geschriebenen Brief, in dem er sich erkundigte, ob die einzelnen Bistümer in dieser Angelegenheit unterschiedliche Regelungen treffen können. Der Papst antwortete zweifach: in seiner Ansprache an die dritte Gruppe der deutschen Bischöfe beim *ad limina* – Besuch am 20. November und in einem Antwortbrief an Lehmann vom gleichen Tag. Beim Problem des Lebensschutzes komme „es wesentlich darauf an, dass das Zeugnis aller Bischöfe der ganzen Kirche eindeutig und einmütig ausfällt.“ Er hoffe, dass die Beratungstätigkeit der Kirche in Deutschland „gemäß meiner Weisung bald endgültig neu geordnet wird“⁵⁶. Ebenfalls knapp und eindeutig fiel seine briefliche Antwort an Bischof Lehmann aus: Die katholischen Beratungsstellen sollen ihre verdienstvolle Tätigkeit zugunsten des Lebens auch in Zukunft „fortführen und verstärken, ohne jedoch die Bestätigung auszustellen, die die katholischen Beratungsstellen in ein System mit hineinzieht, welches die Abtreibung zulässt.“ Der Papst vertraue darauf, „dass man bei der nächsten Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz einmütig und einträchtig zu einer endgültigen Entscheidung kommt, um die Weisungen zügig zu verwirklichen“, auch wenn die einzelnen Diözesen „für die praktische Durchführung verschieden lange Zeiten benötigen“⁵⁷.

Die deutschen Bischöfe erklären auf der Sitzung des Ständigen Rates der Bischofskonferenz am 23. November 1999 in Würzburg: „Der Papst hat uns ermutigt, eine intensive Beratung fortzusetzen, allerdings mit der Weisung verbunden, keinen Beratungsnachweis ausstellen zu lassen, der den Weg zu einer straffreien Abtreibung ermöglicht. Im Lauf des Jahres 2000 werden wir deshalb eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinn der Weisung des Papstes durchführen.“ Bischof Lehmann sagte: „Eine Beratung mit dem bisherigen Schein ist den kirchlichen Beratungsstellen nicht mehr möglich“⁵⁸.

Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt zieht für seine Diözese die Konsequenzen und gibt bereits wenige Tage nach der Bischofskonferenz bekannt, dass im Erzbistum Paderborn ab 1. Januar 2000 keine Beratungsscheine mehr ausgestellt werden. Aber Bischof Lettmann (Münster) schrieb in seinem Hirtenbrief vom 24. November: „Wir können nicht erkennen, dass eine solche Mitwirkung der Kirche bei dem vom Beratungsgesetz intendierten Schutz des Lebens die Klarheit und Entschiedenheit ihres Zeugnisses verdunkelt und deshalb mit ihrem moralischen Auftrag und mit ihrer Botschaft unvereinbar ist“⁵⁹.

⁵⁶ M. Spicker, *Kirche und Abreibung in Deutschland*, S. 180.

⁵⁷ Johannes Paul II., *Brief an Bischof K. Lehmann vom 20.11.1999*, in: R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 253.

⁵⁸ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 143.

⁵⁹ M. Spicker, *Kirche und Abreibung in Deutschland*, S. 181.

4. *Donum vitae* – die katholische Schwangerschaftskonfliktberatung⁶⁰

Der Ausstieg der katholischen Kirche aus der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung ermutigte katholische Laien, selbst Verantwortung zu übernehmen und *Donum vitae* zu gründen. Am 13.12.1999 gründete sich der Regionalverband *Donum vitae* in Paderborn, zu dem auch die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Meschede gehört.

Auf der Grundlage des christlichen Glaubens geht die Beratung von der Würde jeden menschlichen Lebens aus, unabhängig von seinem Entwicklungsstadium, einer Krankheit oder einer Behinderung. Gerade in Not- und Konfliktsituationen wird in der Beratung zum Schutz des Lebens eine besondere Herausforderung angenommen, die aus dem Vertrauen auf die Liebe und die Zusage Gottes an alle Menschen die Kraft gewinnt, gemeinsam mit den Rat Suchenden Perspektiven für ein Leben mit dem Kind – auch mit einem kranken oder behinderten – zu entwickeln.

Beratung geht davon aus, dass grundsätzlich jede Person dazu fähig ist, Entscheidungen zu treffen, für die letztlich nur sie die Verantwortung übernehmen kann. Dies betrifft auch die Entscheidungen im Zusammenhang mit Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Versorgung eines Kindes.

In einer besonderen Situation von Bedrängnis und Not kann eine schwangere Frau jedoch in eine so umfassende Krise geraten, dass sie den Eindruck hat, ihr bliebe als Ausweg letztlich nur die Entscheidung für einen Abbruch der Schwangerschaft. Beratung hat in dieser Situation zunächst die Aufgabe, die Not der Frau zu verstehen, mit ihr gemeinsam nach Hilfsmöglichkeiten zu suchen, die Frau in ihrer zureflektierenden Entscheidung zu begleiten und in diesem Zusammenhang die Würde des Ungeborenen und sein Recht auf Leben ins Bewusstsein zu rufen. Dies geschieht in der Absicht, dass die Frau die Möglichkeit zulässt, sich ein Leben mit dem Kind vorzustellen und entsprechende Hilfsangebote wahrzunehmen. Dazu gehört es nach diesem Verständnis auch, dass keinerlei Hilfe im Verfahren eines Schwangerschaftsabbruches geleistet werden darf.

Für alle, die auf Grundlage des katholischen Glaubens argumentieren, ist nämlich eines ganz klar: **Abreibung ist Tötung**. Sie sollte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden. Denn es geht um die Rettung von Leben und das ist das Ziel des Hl. Vaters, der deutschen Bischöfe, des SkF, des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und *Donum vitae*.

Es muss sehr deutlich erklärt werden, was die katholische Moralthologie zu der Konfliktberatung mit Ausgabe einer Bescheinigung sagt?

Johannes Joachim Kardinal Degenhardt unterscheidet zwischen der „*cooperatio formalis*“ und der „*cooperatio materialis*“. Unter der „*cooperatio formalis*“ versteht man eine Mitwirkung, bei der die sündhafte Folge gewollt und intendiert ist. Diese „*cooperatio formalis*“ ist immer und in jedem Fall verboten und abzulehnen. Eine „*cooperatio materialis*“ liegt vor, wenn man die sündhafte Folge nicht nur ablehnt, sondern sie gerade

⁶⁰ Die kirchenrechtliche Beurteilung des von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gegründeten Vereins *Donum vitae*, der die „katholische“ Schwangerschaftskonfliktberatung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem vom Papst verfügten Ausstieg weiterführen soll, ist kontrovers. T. Schüller, Dozent für Vereinigungsrecht am Lizentiatsstudiengang kanonisches Recht der Katholisch – Theologischen Fakultät in Münster, stellt den Stand der Debatte dar; HK 54 (2000) 2, S. 66-68.

zu verhindern sucht. Eine solche „*cooperatio materialis*“ ist nach der traditionellen Lehre der Katholischen Kirche erlaubt. Diese Ansicht vertritt auch die überwältigende Mehrheit der deutschsprachigen Moraltheologen, die Konferenz der Pastoraltheologen Deutschlands und die deutsche Sektion der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie.

Diese theologische Position war offenbar Grundlage für die Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz 1995, 1998 und noch im Juni 1999. Die Bischofskonferenz hat die Beratung mit Ausgabe des Scheines nicht nur 5 bis 6 Jahre lang geduldet, sondern in Auftrag gegeben. Auch der Hl. Vater hat in seinem Schreiben mit keiner Silbe angedeutet, es handelte sich bei der Beratung mit Ausgabe des Scheines um eine sittlich unerlaubte, also formale Mitwirkung, sonst hätte er die Beratung nicht einen Tag länger dulden dürfen.

Dem Schutz des Lebens, von „*donum vitae*“, dient auch die aktive Mitgestaltung der öffentlichen Diskussion über den Wert und die Würde menschlichen Lebens auch in seinen frühesten Entwicklungsphasen. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit „*donum vitae*“ beinhaltet des weiteren:

- Kontaktaufnahme zu sozialen Diensten, Ärzten, anderen Beratungsstellen, verschiedenen Behörden, Krankenhäusern und Fachleuten,
- Darstellung der Beratungsarbeit in Gesellschaft, Politik und Kirche,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Darstellung des *donum vitae* Beratungs- und Hilfsangebotes und zur Bewusstmachung von spezifischen gesellschaftlichen und individuellen Nöten und Problemen,
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Unterstützung bei der Sexualerziehung in Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Erwachsenenbildung),
- Sichten, Auswerten und Erstellen von Arbeitsmaterialien und Broschüren.

5. Die Zukunft der katholischen Schwangerenberatung

Der Streit um den Beratungsschein hat zu einer schweren Krise im deutschen Katholizismus geführt. Eine Krise muss aber nicht in einer Katastrophe enden⁶¹. Einen frommen Glauben oder einen guten Willen zu besitzen und sich in den Einrichtungen der Gesellschaft – z. B. des gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatungssystems – zu engagieren, reicht nicht, um ungeborenen Kindern das Leben zu retten. Eine neue Offensive für das Leben kann nur gelingen, wenn Bischöfe und Gläubige gemeinsam den Kampf gegen die „Kultur des Todes“ aufnehmen:

- Die Abtreibungsgesetze dürfen nicht länger beschönigt, sondern müssen als anhaltbar gebrandmarkt werden. Solange in Deutschland täglich Hunderte ungeborene Kinder getötet werden, kann die Kirche dazu nicht schweigen. In der Diskussion um den Schutz ungeborener Kinder darf es keine Friedhofsruhe geben. Eine Änderung der Gesetze ist unumgänglich. Mit kurzfristigen Erfolgen ist zwar nicht zu rechnen. Angesichts der durch das Beratungskonzept bewirkten Zerstörung des Rechtsbewusstseins „muss die gesamte Kirche ihren wichtigsten Beitrag zum Lebensschutz umso mehr darin sehen,

⁶¹ R. Beckmann, *Der Streit um den Beratungsschein*, S. 180.

ihre Botschaft klar und entscheiden zu verkünden”.

- Die Beratungstätigkeit muss von jeder Zwielichtigkeit befreit werden. Bestätigungen, die straffreie Abtreibungen ermöglichen, sind nicht mehr auszustellen. Die Beratung der Kirche ist als echte Alternative zur „Schein – Beratung” allen Frauen anzubieten, die sich mit ihrem ungeborenen Kind in einer Konfliktsituation befinden. Durch verbesserte Werbemaßnahmen muss versucht werden, einen möglichst großen Kreis schwangerer Frauen in Konfliktsituationen zu erreichen.

- Die Bereitschaft zur tätigen Nächstenliebe ist noch stärker als bisher durch das Angebot praktischer Hilfen, persönliche Begleitung und Betreuung, kirchliche Hilfsfonds, die Mobilisierung von Netzwerken zur Unterstützung schwangerer Frauen in den Gemeinden auszubauen⁶².

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben”⁶³.

STRESZCZENIE

Dyskusja dotycząca wydawania zaświadczeń, o przeprowadzonej rozmowie, przez kościelne poradnie rodzinne doprowadziła Kościół niemiecki do bardzo kryzysowej sytuacji, grożącej dramatycznymi konsekwencjami odłączenia się od struktur Kościoła Powszechnego. Aby przeanalizować przyczyny i przebieg tego konfliktu należy zwrócić uwagę na regulacje prawne, dotyczące usuwania ciąży, zawarte w kodeksie karnym i ich rozwój na poszczególnych etapach historii; na podejmowane próby reformowania prawa ochrony życia nienarodzonego, które doprowadziły do trudnej sytuacji, w jakiej znalazły się Kościelne Poradnie Rodzinne. Z jednej strony katolicy niemieccy chcieli respektować nauczanie Kościoła rzymsko – katolickiego w sprawie ochrony życia poczętego, a z drugiej dostosować się do sytuacji prawnej panującej w Niemieckiej Republice Federalnej. Tak rozwijająca się sytuacja doprowadziła do rozpoczęcia dyskusji pomiędzy Watykanem a niemieckim episkopatem. Ta wieloletnia dyskusja przerodziła się w dramatyczny konflikt, który doprowadził do wycofania się Kościelnych Poradni Rodzinnych z procesu doradztwa w okresie trwania ciąży i wydawania zaświadczeń, które potem mogłyby być podstawą do dokonania aborcji poczętego dziecka. Część niemieckich katolików nie podporządkowała się decyzji Watykanu i Konferencji Episkopatu Niemiec i stworzyła organizację *Donum Vitae*, która kontynuuje poradnictwo w okresie trwania ciąży i wydaje kontrowersyjne zaświadczenia. Kryzysowa sytuacja, która wytworzyła się wokół zagadnień ochrony życia poczętego, przyczyniła się do podjęcia, przez Kościół niemiecki, nowych form ochrony życia poczętego.

⁶² A. a. O., S. 182.

⁶³ Joh. 10, 10.